

BGer 9C 27/2009 vom 25. März 2009

Bundesgericht, 2009-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_27_2009

FR: TF 9C 27/2009 du 25 mars 2009

IT: TF 9C 27/2009 del 25 marzo 2009

Regeste

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Streitig ist die Höhe der zu teilenden Austrittsleistung aus beruflicher Vorsorge. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen (Art. 122 Abs. 1 und Art. 142 ZGB ; Art. 22a Abs. 1 FZG) hat die Vorinstanz zutreffend dargelegt, es wird darauf verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 3.1

Das vorinstanzlich auf Fr. 359'040.20 festgesetzte Freizügigkeitsguthaben per 19. Januar 2007 (Rechtskraft des Scheidungsurteils) hat der Beschwerdeführer zu Recht nicht gerügt. Hingegen bringt er vor, das Vorgehen des kantonalen Gerichts sei insoweit "offensichtlich haltlos", als es das bei der Eheschliessung vorhanden gewesene Guthaben gemäss den Auskünften festgesetzt habe, welche die frühere Vorsorgeeinrichtung der Beschwerdegegnerin erteilt habe, obwohl blossen Informationen zuhanden einer "interessengetriebenen Partei" kein Beweisharakter zukomme. Soweit der Beschwerdeführer damit unterstellt, der angefochtene Entscheid sei bundesrechtswidrig, dringt er nicht durch. Zunächst hat das kantonale Gericht mit in allen Teilen überzeugender Begründung, auf die verwiesen wird, zu Recht erwogen, das (aufgezinst) Kapital bei Eheschliessung sei nicht mittels Hilfsberechnung nach Art. 22a Abs. 1 FZG , sondern gestützt auf die verfügbaren konkreten Zahlen festzusetzen. Nicht stichhaltig sind auch die Argumente gegen die Beweistauglichkeit der Bescheinigung über das zum Zeitpunkt der Heirat vorhanden gewesene Vorsorgeguthaben. Davon abgesehen, dass nicht die Beschwerdegegnerin, sondern der Beschwerdeführer selbst telefonisch bei der Pensionskasse X. _____ um Auskunft über die Freizügigkeitsleistung bei Eheschliessung ersucht hatte, wie aus dem Schreiben der Pensionskasse X. _____ vom 9. November 2004 zweifelsfrei hervorgeht, ist in keiner Weise zu beanstanden, dass die Vorinstanz das bei der Heirat vorhanden gewesene Freizügigkeitsguthaben bzw. dessen Aufzinsung bis zur Ehescheidung gestützt auf die Berechnung der Winterthur-Columna

(Schreiben vom 28. Januar 2008) festgesetzt hat. Die darin enthaltenen Angaben sind nachvollziehbar, zumal die Vorsorgeeinrichtung die massgeblichen (technischen) Zinssätze sowie deren jeweilige Gültigkeitsdauer im Einzelnen auflistet. Demgegenüber hat der Beschwerdeführer seine Behauptung - trotz entsprechender Aufforderung durch das kantonale Gericht - nicht belegen können, sein Guthaben bei Eheschliessung sei wesentlich höher gewesen. Das im angefochtenen Entscheid auf Fr. 256'797.40 festgesetzte zu teilende Kapital (Fr. 359'040.20 [bei der Winterthur-Columna Stiftung per 19. Januar 2007 vorhandenes Kapital] ./ Fr. 102'242.80 [aufgezinsten Betrag des bei Eheschliessung vorhandenen Kapitals von Fr. 67'161]) ist somit bundesrechtskonform ermittelt worden.

E. 3.2

Unbegründet ist der bereits vorinstanzlich erhobene und im bundesgerichtlichen Verfahren wiederholte Einwand, die Invalidität sei schon vor der Ehescheidung eingetreten. Zum einen hat das Bundesgericht mit Urteil 9C_229/2007 vom 28. August 2007 erkannt, dass bis zum Erlass des Einspracheentscheides vom 29. Mai 2006 keine anspruchsbegründende Invalidität vorgelegen hatte. Zum anderen belegt der Versicherte eine gesundheitliche Verschlechterung bis zum Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils (19. Januar 2007) in keiner Weise und auch den Akten lässt sich nichts entnehmen, was seine Behauptung stützen würde. Fehl geht schliesslich der Einwand, es liege keine gültige Durchführbarkeitserklärung vor, nachdem die Winterthur-Columna am 28. Januar 2008 eine solche zuhanden der Vorinstanz abgegeben hatte mit dem einzigen - nach dem Gesagten hinfalligen - Vorbehalt, dass der Vorsorgefall ohne ihr Wissen bereits eingetreten sei oder bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils eintreten würde.

E. 4

Die Beschwerde hatte keine Aussicht auf Erfolg, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG als offensichtlich unbegründet (Abs. 2 lit. a) ohne Durchführung des Schriftenwechsels und unter Auferlegung der Gerichtskosten auf den unterlegenen Beschwerdeführer (Art. 66 Abs. 1 BGG) erledigt wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.